

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail. verordnungsrevisionen@bfe.ad-min.ch

Liestal, 24. Juni 2025
BUD

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im November 2025, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Röstli

Mit Schreiben vom 14. April 2025 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen von Verordnungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im November 2025 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung von Massnahmen, um die gesetzten energiepolitischen Ziele einer nachhaltigen und sicheren Stromversorgung zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Zwischenziele bis 2030, welche ohne Beschleunigung der Verfahren für neue Anlagen und Stromnetzausbauten sowie konsequenter Stärkung der Rahmenbedingungen nicht erreichbar sind.

Hingegen lehnen wir die Änderung der Ziffer 3.2 im Anhang 3 der Energieverordnung (EnV) ab. Die Grosswasserkraft ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Stromversorgung und die gleichzeitige Gewährleistung des Gewässerschutzes und der Fischdurchgängigkeit ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Stromversorgung.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen äussern wir uns wie folgt und bitten, diese zu berücksichtigen:

Änderungen der Energieförderverordnung (EnFV)

- **Antrag auf Änderung Art. 9 Abs. 2, Bst. a**

a. Anlagenteile, die sowohl der Haupt- als auch der Nebennutzung dienen wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher grösser dimensioniert sind, als dies für die Hauptnutzung erforderlich ist *mit dem Zweck einer nennenswert erhöhten Stromproduktion*; oder

Begründung:

Falls bei einem Trinkwasserkraftwerk eine druckresistentere Leitung erstellt werden muss, kann sich die Dimensionierung ändern.

- **Streichen Art. 30b^{bis} Abs. 3**

Begründung:

Es gibt schweizweit ein Ausbaupotenzial der Kleinwasserkraft an historischen Wasserkraftnutzungen. Diese Standorte sind geprägt von der Nutzung. Bei einer Wiederinbetriebnahme muss die Dimensionierung i.d.R. überprüft werden. Um den langfristigen weiteren Betrieb zu gewährleisten lohnt sich oft eine neue Planung und damit ein entsprechender Ersatz dieser Anlageteile.

Änderungen der Energieverordnung (EnV)

- **Streichen Ziffer 3.2 Anhang 3 der EnV**

Begründung:

Die geplante Änderung von Anhang 3, Ziff. 3.2 der EnV zur Nicht-Entscheidung des ausländischen Hoheitsanteils bei Gewässerschutzgesetz (GSchG)-Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen verstösst unseres Erachtens gegen den Grundsatz in Art. 34 Energiegesetz (EnG), wonach den Inhabern einer Wasserkraftanlage die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Art. 83a GSchG oder nach Art. 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) zu erstatten sind. Laut Bundesgericht gilt dieser Grundsatz auch bei Grenzkraftwerken (Entscheid des Bundesgerichts 2C_116/2022 betr. KW Reckingen). Eine Kürzung um den ausländischen Hoheitsanteil erachtet das oberste Schweizer Gericht als nicht zulässig. Mit dieser Ergänzung der EnV wird der Vollzug der Rechtsprechung gemäss erwähntem Entscheid grösstenteils umgangen.

Art. 34 EnG geht auf den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zurück. Durch die volle Erstattung der Sanierungskosten sollten erstens die wohlerworbenen Rechte der Wasserkraftbetreiber gewahrt und zweitens verhindert werden, dass finanzielle Diskussionen die Umsetzung der Sanierungen behindern. Die Defizite bei Schwall/Sunk, Fischwanderung und Geschiebe sollten bei allen bestehenden Kraftwerken und unabhängig von der Konzessionssituation mittels entschädigter, verhältnismässiger Massnahmen behoben werden. Wird bei Grenzkraftwerken nur der Schweizer Hoheitsanteil der anfallenden Kosten entschädigt, führt dies zu sehr hohen Investitionskosten bei den Inhabern der Wasserkraftanlagen, die in der Regel von den Nachbarländern nicht entschädigt werden. Dadurch ist sehr wahrscheinlich, dass grosse Sanierungsmassnahmen bei den Grenzkraftwerken nicht realisiert werden. Dies widerspricht jedoch der Absicht von Art. 34 GSchG sowie den Anforderungen aus der Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass der Umstand, dass das Schweizer Recht eine vollständige Sanierung für alle Wasserkraftwerke, ungeachtet ihres Hoheitsstatus, vorsieht und eine bloss teilweise Sanierung faktisch nicht möglich ist, ebenfalls für eine volle Entschädigung spricht. Schliesslich hat auch der Bundesrat in der konkretisierenden Verordnung keine Kürzung der Entschädigungen vorgesehen. Unter diesen Umständen ist nicht von dem klaren Wortlaut von Art. 34 EnG abzuweichen. Die vorliegende Anpassung des Anhangs der EnV führt dazu, dass sowohl vorgenannte Gesetzesbestimmungen sowie der Entscheid des Bundesgerichts umgangen werden.

Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft, in dessen Hoheitsgebiet sich die Grenzwasserkraftwerke KW Birsfelden und KW Augst befinden, ist diese Aushebelung der rechtlichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, Fischerei- und Energiegesetzgebung nicht akzeptabel. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass ein funktionierender Fischaufstieg an den beiden Kraftwerken Birsfelden und Augst, welche die ersten Hindernisse am Hochrhein für den Fischaufstieg darstellen, für die

Funktion des Fischaufstiegs an den weiter rheinaufwärts liegenden Kraftwerken und weiteren Anlagen an Aare, Reuss und Limmat von grosser Bedeutung ist.

Die Folge dieser fehlenden Sanierungsmassnahmen wäre, dass den Kraftwerken diese Massnahmen im Rahmen von Konzessionserneuerungen auferlegt würden. Dies bedeutet aber ausserordentlich hohe Investitionen, was sich auf die Rentabilität der Stromproduktion auswirken würde. Es besteht die Gefahr, dass die Wasserkraftproduktion am Rhein nicht mehr attraktiv wäre oder die erforderlichen Verhandlungen im Rahmen der Konzessionserneuerungen langwierig und von Rechtsmittelverfahren geprägt würden. Der Erhalt der Wasserkraft ist sowohl für den Kanton Basel-Landschaft als auch für die Schweiz ein sehr wichtiger Faktor, dem Rechnung zu tragen ist.

Die für die Sanierung Schwall/Sunk, Fischwanderung und Geschiebe vorgesehenen Gelder reichen gemäss Bericht der eidgenössischen Finanzkontrolle bei weitem nicht aus, um alle Sanierungen zu finanzieren. Statt der geschätzten 1 Mrd. CHF sind 4–7 Mrd. CHF erforderlich. Die eidgenössische Finanzkontrolle verlangte im Herbst 2024, dass durch die Bundesbehörden genügend Finanzmittel für die Umsetzung der Sanierung Schwall/Sunk, Fischwanderung und Geschiebe vorzusehen sind. Der nun vorliegende Vorschlag mit Einsparung von 200 Mio. CHF greift dabei viel zu kurz. Zudem verstösst er gegen Art. 34 EnG, so wie ihn der Gesetzgeber verstanden haben wollte und vom Bundesgericht bestätigt worden ist.

Änderungen der Stromversorgungsverordnung

Keine Stellungnahme.

Änderungen der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft

Keine Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin